

**1. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Wernburg
vom 10.06.2010**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wernburg in der Sitzung am 07.12.2020 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wernburg vom 10.06.2010 beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

(1) § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im § 7 Abs. 2 werden die Punkte 7 und 8 gestrichen.

(3) § 9 entfällt.

(4) Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 21,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 16,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(5) Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(6) Der § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 1.060,00 Euro
- der ehrenamtliche Beigeordnete 150,00 Euro

(7) Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 2
Inkrafttreten

(1) § 1 Abs. 1, 2, 3 und 7 der Satzung treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 Abs. 4 der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und mit Inkrafttreten von § 1 Abs. 5 außer Kraft.

(3) § 1 Abs. 5 der Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(4) § 1 Abs. 6 der Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft.

Wernburg, den 23.01.2021

Sprigade
Bürgermeisterin

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Sprigade
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wernburg vom 10.06.2010 wurde durch Aushang öffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist der 11.02.2021.

Sprigade
Bürgermeisterin